

## RECHTSVERORDNUNG

### über die Schuleinzugsbereiche für die Sonderschulen für Geistigbehinderte des Kreises Düren vom 16.04.2003

Aufgrund des § 9 Schulverwaltungsgesetz vom 18.01.1985 (SGV NW 223) in Verbindung mit §§ 5 und 26 Kreisordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (SGV NW 2021), jeweils in der derzeitigen Fassung, hat der Kreistag des Kreises Düren in seiner Sitzung am 08.04.2003 folgende Rechtsverordnung über die Schuleinzugsbereiche der Sonderschulen für Geistigbehinderte des Kreises Düren erlassen:

#### § 1

- (1) Der Einzugsbereich der Christophorus-Schule in Düren (Sonderschule für Geistigbehinderte des Kreises Düren) umfasst die Städte und Gemeinden **Düren**, Heimbach, Nideggen, Hürtgenwald, Kreuzau, Langerwehe, **Merzenich**, Nörvenich und Vettweiß.
- (2) Schülerinnen und Schüler, für die im Rahmen der Feststellungen zum sonderpädagogischen Förderbedarf der Besuch einer Sonderschule für Geistigbehinderte erforderlich ist und die in den unter Abs. 1 genannten Städten und Gemeinden wohnen, werden vorbehaltlich der in § 3 getroffenen Regelungen in der Christophorus-Schule in Düren beschult.

#### § 2

- (1) Der Einzugsbereich der Stephanus-Schule in Jülich-Selgersdorf (Sonderschule für Geistigbehinderte des Kreises Düren) umfasst die Städte und Gemeinden **Düren**, Jülich, Linnich, Aldenhoven, Inden, **Merzenich**, Niederzier und Titz.
- (2) Schülerinnen und Schüler, für die im Rahmen der Feststellungen zum sonderpädagogischen Förderbedarf der Besuch einer Sonderschule für Geistigbehinderte erforderlich ist und die in den unter Abs. 1 genannten Städten und Gemeinden wohnen, werden vorbehaltlich der in § 3 getroffenen Regelungen in der Stephanus-Schule in Jülich-Selgersdorf beschult.

#### § 3

Die Schuleinzugsbereiche der Christophorus-Schule und der Stephanus-Schule überschneiden sich für die Gebiete der Stadt Düren und der Gemeinde Merzenich. Der Landrat –Amt für Schule und Weiterbildung, Kultur und Sport – legt unter Berücksichtigung der Aufnahmekapazitäten der Schulen und zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken (Stufenstärken) von Schuljahr zu Schuljahr entweder für das gesamte Überschneidungsgebiet oder für die einzelnen Kommunen oder für bestimmte Stadt-/Ortsteile der beiden Kommunen die zuständige Schule gemäß § 9 Abs. 1 Schulverwaltungsgesetz fest. Die Zuständigkeit der Schulaufsicht bleibt unberührt (vgl. § 4)

#### § 4

Die Entscheidungen der zuständigen Schulaufsichtsbehörde über die Festlegung der schulischen Förderorte orientieren sich an den in § 1 und § 2 festgelegten Schuleinzugsbereichen sowie an den in § 3 festgelegten Regelungen für das Überschneidungsgebiet (vgl. § 12 der Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort vom 22.05.1995).

#### § 5

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung vom 29.03.2000 aufgehoben.